

Verordnungsblatt für die Gemeinde Seefeld in Tirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

6. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld in Tirol vom 16.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Seefeld in Tirol erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,66 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,21 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Zählergröße 2,5 – 4 Kubikmeter | 15,-Euro |
| b) Zählergröße 7 - 20 Kubikmeter | 45,-Euro |
| c) Zählergröße 50 Kubikmeter | 140,-Euro |
| d) Zählergröße 65-100 Kubikmeter | 380,-Euro |
| e) induktive Durchflussmessung | 450,-Euro |

Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 121,- Euro (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet.

(3) Für Großabnehmer, die eine Spitzenabnahme von 30 Sekundenlitern überschreiten, kommt eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 1.500,- Euro (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Spitzenverbrauch (gerechnet in Sekundenliter, gemessen bzw. vertraglich vereinbart) zur Verrechnung

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich und zwar beginnend mit Ende Jänner und zunächst als Akontierung auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende Oktober als Endabrechnung aufgrund der endgültigen Verbrauchsablesung, vorzuschreiben.

(6) Die Zählergebühr ist als Jahresgebühr mit Ende Juli vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 23.12.2024 bis 08.01.2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Andrea Neuner